

## **Vereinbarung**

### **über Finanzierung und Bau der Verlängerung der Stadtbahnlinie U5 von „Leinfelden Bahnhof“ bis „Leinfelden Neuer Markt“**

zwischen

**Stadt Leinfelden-Echterdingen**

Marktplatz 1

70771 Leinfelden-Echterdingen

- nachstehend "Stadt LE" genannt –  
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

**Landeshauptstadt Stuttgart**

Marktplatz 1

70173 Stuttgart

- nachstehend „LHS“ genannt –  
vertreten durch den Oberbürgermeister

# Präambel

Die Parteien nehmen Bezug auf die Rahmenvereinbarung vom 30.04.2014 zwischen dem Landkreis Esslingen, dem Verband Region Stuttgart, der Gemeinde Filderstadt, der Gemeinde Neuhausen und der Stuttgarter Straßenbahnen AG über Regelungen zur Finanzierung und Umsetzung der Verlängerung der Stadtbahn von der Haltestelle Fasanenhof bis zu einer Haltestelle Flughafen/Messe (U6-Verlängerung), der S-Bahn von Filderstadt/Bernhausen bis Neuhausen a.d.F. (S2-Verlängerung) und der Verlängerung der Stadtbahn von der Haltestelle Leinfelden Bahnhof bis zu einer Haltestelle Markomannenstraße (U5-Verlängerung, heute: Neuer Markt), und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.08.2016 über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Stadtbahnstrecke (U5-Verlängerung) nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit an die LHS.

In Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben wird die LHS für den Bau und Betrieb der Stadtbahnstrecke U5 ihr eigenes städtisches Verkehrsunternehmen Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags betrauen und sich zur Erfüllung von Obliegenheiten aus dieser Vereinbarung bedienen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass sich die LHS demzufolge insbesondere auch für alle Abrechnungen, Kostenzusammenstellungen und Kalkulationen der SSB bedienen wird.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Finanzierung und Bezuschussung des Baus der Stadtbahnstrecke U5 von der Haltestelle Leinfelden Bahnhof bis zur Haltestelle Neuer Markt.

## § 2 Zuschuss der Stadt LE

- (1) Die Stadt LE leistet einen Zuschuss zu den Kosten der Verlängerung der Stadtbahnstrecke der Linie U5 in Höhe des Kostendefizits (Bau-, Planungs- und Verwaltungskosten abzüglich LGVFG-Fördermitteln).
- (2) Die gesamten Kosten betragen gemäß vorläufiger Kostenschätzung voraussichtlich 11,9 Mio. EUR. Daraus ergibt sich ein vorläufiges Kostendefizit in Höhe von 5,3 Mio. EUR. Die Parteien sind sich bewusst, dass die Kostenermittlung zum Zuschussantrag noch nicht abschließend aufgestellt ist. Die geschätzten Kosten ergeben sich im Einzelnen aus Anlage 1.
- (3) Sollte erkennbar werden, dass aufgrund von Kostenveränderungen das geschätzte Kostendefizit um mehr als 20 Prozentpunkte überschritten wird, ist die Stadt LE unverzüglich zu informieren und eine gemeinsame Vorgehensweise abzustimmen.

- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die der Regelung über den Wertausgleich nach den Verwaltungsvorschriften des LGVFG unterliegen, übernimmt die Stadt LE anteilig den Wertausgleich (insbesondere für Ver- und Entsorgungsanlagen), soweit die beteiligten Dritten diesen nicht selbst tragen müssen.
- (5) Die Stadt LE erstattet der LHS alle vom Zuwendungsgeber als nicht zuwendungsfähig benannten Kosten. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Verwaltungsvorschriften und dem Zuwendungsbescheid sowie aus den sonstigen Kürzungen in der Endabrechnung mit dem Zuwendungsgeber.
- (6) Die LHS stellt der Stadt LE alle durch diese Maßnahme entstehenden Kosten, abzüglich der für das Vorhaben gewährten Zuschüsse, in Rechnung.

Die Stadt LE trägt die nicht zuwendungsfähigen **internen** Verwaltungskosten inklusive der internen Planungs- und Ingenieurleistungen (insbesondere Ingenieurleistungen für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen, Projektsteuerung, Bauleitung,) in Höhe von pauschal 10% der abgerechneten Baukosten (inklusive Bauprovisorien, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und Folgemaßnahmen, ohne Grunderwerb, Entschädigungen und externe Planungskosten). Für diese internen Verwaltungskosten wird ein Zahlungsplan über Abschlagszahlungen vereinbart werden. Bei der Schlussabrechnung werden die Abschlagszahlungen aus dem Zahlungsplan angerechnet.

Die von der Stadt LE ebenfalls zu tragenden nicht zuwendungsfähigen **externen** Verwaltungskosten (insbesondere auch nicht zuwendungsfähige externe Planungskosten sowie für örtliche Bauüberwachungen, Bauleitungen, Gebühren, Auslagen) werden auf Nachweis (SAP-Belegausgabebuch der SSB) abgerechnet.

- (7) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei den von der Stadt LE zu erbringenden finanziellen Leistungen umsatzsteuerlich um echte, nicht steuerbare Zuschüsse handelt. Sollten die Finanzbehörden eine andere Rechtsauffassung vertreten, kann die LHS die Umsatzsteuer gegebenenfalls auch rückwirkend gegenüber der Stadt LE in Ansatz bringen und ggfs. auch damit im Zusammenhang stehende Zinsansprüche abrechnen.
- (8) Zahlungsaufstellungen der LHS sind innerhalb 30 Tagen zu begleichen.
- (9) Ein vorläufiger Zahlungsausgleich wird mit Erstellung und Übersendung des Endverwendungsnachweises durchgeführt.  
Die endgültige Zahlungsaufstellung wird nach Vorliegen des abschließenden LGVFG-Schlussbescheides erstellt.

### **§ 3 Vertragsänderungen und –Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel.

### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung dieses Vertrags im Ganzen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck in wirtschaftlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

**Stadt Leinfelden-Echterdingen**

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Oberbürgermeister Roland Klensk

**Landeshauptstadt Stuttgart**

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Oberbürgermeister Fritz Kuhn